

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen: „Gesellschaft zur Förderung der Krebstherapie e.V.“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Niefern-Öschelbronn.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung für die Krebstherapie. Dies erfolgt auf der Grundlage einer durch die Geisteswissenschaft Dr. Rudolf Steiners und der von ihm und der Ärztin Dr. med. Ita Wegman begründeten Anthroposophischen Medizin.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Vorstände können Aufwandsentschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Gesellschaft ist Träger des Carl Gustav Carus-Instituts. Organe der Gesellschaft innerhalb dieses Institutes sind:

- Die Institutsleitung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Gesellschaftsziele tätig verwirklichen oder fördern will. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit halbjährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Interessen und Ansehen des Vereins. Bei Austritt oder Ausschluss können geleistete Beiträge oder Zuwendungen nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und umgehend den Mitgliedern mitgeteilt werden. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Dieses bestimmt zu Beginn einen Protokollführer. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu erstellen und vom Protokollführer und Vorstand zu unterschreiben.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine jeweils 3-jährige Amtszeit. Die zur Wahl stehenden Persönlichkeiten werden vom Vorstand vorgeschlagen, wobei dies mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen soll.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer für eine jeweils 3-jährige Amtszeit.
6. Satzungsänderungen.
7. Die Vereinsauflösung.

Während der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Vertretung kann nur für ein Mitglied übernommen werden.

Beschlüsse, die die Satzung ändern, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Abstimmung über Satzungsänderungen und Auflösung kann auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden sollten, um den Erhalt des Vereins zu sichern, selbständig vorzunehmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Änderungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft zur Förderung der Krebstherapie e.V. Er besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Vorstände sind nicht zugleich Mitarbeiter im Carl Gustav Carus-Institut. Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung

für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder können für die Verwaltung des Vereins auch eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine von ihm eingesetzte Person ergänzt werden.

§ 8 Die Leitung des Carl Gustav Carus-Institutes

Die Institutsleitung führt das Carl Gustav Carus-Institut. Sie wird vom Vorstand für drei Jahre berufen und ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Der Vorstand gibt der Institutsleitung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Rechnungslegung der Gesellschaft jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen fällt an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Zentralkasse Stuttgart – Forschungsfonds, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.